Oberstufenzentrum Elbe-Elster

Abteilung 1 - Sozialwesen Friedrich-Engels-Str. 31, 03238 Finsterwalde Tel.: 03531/704959



Stundennachweis BFS

Name:	Einrichtung:	
Klasse:		
PraxisanleiterIn:	Telefon-Nr.:	

Praxistage				e			Unterschrift	
Woche	Mo	Die	Mi	Do	Fr	Sa/So	Stunden- ab-	PraxisanleiterIn
von - bis			Arbeitszeit /	Arbeitszeit /	Arbeitszeit /	Arbeitszeit	rechnung	<u>→ bitte</u>
				Std.		Std.	+/-/0	wöchentlich!
	Pause Min.	Pause Min.	Pause Min.	Pause Min.	Pause Min	Pause Min.		
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.		
	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.		
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.		
	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.		
	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.		
	Min	Min.	Min.		Min.	Min.		
	Min. Std.	Std.	Std.	Min. Std.	Std.	Std.		
	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.		
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.		
	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.	Min. Std.		
	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.		

Stand: 03.08.2021 Praxiskoordinatorin: Anna.Motloch@lk.brandenburg.de

Oberstufenzentrum Elbe-Elster

Abteilung 1 - Sozialwesen Friedrich-Engels-Str. 31, 03238 Finsterwalde



03238 Finsterwalde Tel.: 03531/704959

Std.	Std. Std. Std.	Std. Std.	
Min.	Min. Min.	Min. Min. Min.	
Std.	Std. Std. Std.	Std. Std. Min. Min. Min.	
Std.	Std. Std. Std.	Std. Std. Min. Min. Min.	
Summe der Arbeitsst	unden:		

Abkürzungen: S = Schule K = Krank F = Ferien/unterrichtsfrei V = Verlagerung

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz - JarbSchG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

- 1. in der Berufsausbildung,
- 2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
- 3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
- 4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
- 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
- (3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de, 05.08.2021

Stand: 03.08.2021 Praxiskoordinatorin: Anna.Motloch@lk.brandenburg.de